

Satzung
über die Hausnummerierung in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
(Hausnummernsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 5 (1) der Kommunalverfassung M-V vom 13. 01. 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 07. 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und § 51 Straßen- und Wegegesetz M-V vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft am 11.05.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Der jeweilige Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Ist ein Erbbaurecht oder ein gleichartiges dingliches Recht gestellt, so trifft die Verpflichtung an seiner Stelle den Erbbauberechtigten.
- (2) Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind bei Neubauten ab Festsetzung der Hausnummer bzw. mit dem Bezug und der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfüllen, spätestens aber innerhalb der sechs folgenden Wochen.

§ 2
Grund der Numerierung

Die Hausnummerierung zur Kennzeichnung der Gebäude dient dem richtigen und sicheren Auffinden des gewünschten Zielortes für den Bürger, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie der örtlichen Zuordnung des Gebäudes für den Einwohnermeldenachweis, die postalische Zustellung etc.

§ 3
Art und Weise der Numerierung und Festsetzung der Hausnummer

- (1) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft festgesetzten Hausnummer für jede Straße bzw. jeden Platz zu versehen. Die Hausnummer besteht aus einer Nummer und erforderlichenfalls einem kleinen Buchstaben als Zusatz.
- (2) Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. Absatz 1 gilt in diesem Falle entsprechend.

§ 4 Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es von der Straße aus deutlich sichtbar ist.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere selbständig genutzte Gebäude, so sind die Hausnummernschilder an den Hauseingängen der einzelnen Gebäude und außerdem am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen. Falls es aus anderen Gründen zum leichten Auffinden von Gebäuden erforderlich ist, kann die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft zusätzlich verlangen, dass an den von ihr festgesetzten Stellen Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern angebracht werden.
- (3) Straßennamensschilder, die an Gebäuden oder in unmittelbarer Nähe der Gebäude angebracht sind oder werden, können auch Hausnummern nennen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldberg, den 05.06.2000

Teichfischer
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine

Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz stets geltend gemacht werden.